

08.06.84

V

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Viertes Gesetz zur Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 71. Sitzung am
24. Mai 1984 aufgrund der Beschlußempfehlung und des
Berichts des Verteidigungsausschusses (12. Ausschuß)
- Drucksache 10/1358 - den vom Bundesrat eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
des Arbeitsplatzschutzgesetzes

- Drucksache 10/489 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 29.06.84

Erster Durchgang: Drs. 199/83

Vierteis Gesetz**zur Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 11a des Arbeitsplatzschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1980 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Haben sich die Anforderungen an die fachliche Eignung für die Einstellung in den öffentlichen Dienst für Wehrpflichtige im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 während der wehrdienstbedingten Verzögerung ihrer Bewerbung um Einstellung erhöht, so ist der Grad ihrer fachlichen Eignung nach den Anforderungen zu prüfen, die zu einem Zeitpunkt bestanden haben, zu dem sie sich ohne den Grundwehrdienst hätten bewerben können. Führt die Prüfung zu dem Ergebnis, daß ein Wehrpflichtiger ohne diese Verzögerung eingestellt worden wäre, kann er vor Bewerbern ohne Grundwehrdienst eingestellt werden. Die Zahl der Stellen, die Wehrpflichtigen in einem Einstellungstermin vorbehalten werden kann, bestimmt sich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der Bewerber mit wehrdienstbedingter Verzögerung zu denjenigen, bei denen eine solche nicht vorliegt; Bruchteile von Stellen sind zugunsten der Wehrpflichtigen aufzurunden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

08.06.84

V

Beschluß

des Deutschen Bundestages

zum

Vierten Gesetz zur Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 71. Sitzung am 24. Mai 1984 zu dem von ihm verabschiedeten Gesetz zur Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes - Drucksache 10/489, 10/1358 - den nachstehenden Entschließungsantrag auf Drucksache 10/1482 (neu) angenommen:

Der Gesetzentwurf zur Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes gewährleistet ein hohes Maß an Gerechtigkeit bei der Bewerbung um Einstellung in den Öffentlichen Dienst. Er beschränkt sich hierbei aber ausschließlich auf junge Männer, die wegen der Ableistung des Wehr- und Zivildienstes benachteiligt sind.

In ihrer Wirkung vergleichbare Benachteiligungen ergeben sich auch für Frauen, deren Bewerbung infolge der Geburt und/oder Erziehung von Kindern verzögert wird sowie für Behinderte. Auch die Ableistung eines sozialen Jahres ist ein Kriterium, das zu berücksichtigen ist.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß Frauen aus diesen Gründen keine beruflichen Nachteile haben.